

# Pachtvertrag

Zwischen Burgergemeinde Visperterminen (Verpächter)  
und Pius Schmid AG (Pächter)

HEIDENDORF  
visperterminen

## PACHTVERTRAG

### Zwischen Burgergemeinde Visperterminen (Verpächter)

### und Pius Schmid AG (Pächter)

#### Art. 1 EIGENTUM

Die Burgergemeinde Visperterminen ist Eigentümerin der Parzelle 4040 (17'364 m2) und die Pius Schmid AG der Parzelle 4041 (21'063 m2), gelegen in der Toppi, oberhalb der Strasse Visp – Visperterminen.

#### Art. 2 VERPACHTUNG

Die Burgergemeinde Visperterminen (im folgenden Verpächter genannt) räumt der Firma Pius Schmid AG (im folgenden Pächter genannt) das Recht ein, auf der Parzelle 4040 und 4041 zu nachstehenden Bedingungen Material (Moränenmaterial) auszuheben.

#### Art. 3 AUSBEUTUNG

Die Ausbeutung hat gemäss dem vom Kanton bewilligten Baugesuch zu erfolgen. Ein gemeinsames bestimmendes Ingenieurbüro überprüft alle zwei Jahre den Stand der jeweils abgebauten Menge. Die Kosten der Profilerstellung werden je hälftig vom Verpächter und Pächter getragen. Bei einer Zonen- / Nutzungsänderung muss der Pachtvertrag neu verhandelt werden.

#### Art. 4 ABBAUGEBÜHR

Der Grundpreis der Abbaugebühr beträgt 2.50 Fr./m3 Festmass abgebautes und abtransportiertes Material. Die Gebühr ist auch für Material geschuldet, welches auf der Parzelle 4041 im Eigentum des Pächters abgebaut wird. Die Gebühr wird mit einem jährlichen Pauschalbetrag von 25'000.- Fr. per 31.12. entrichtet.

Ein Mehrbezug wird über den bereits bezahlten Betrag von 250'000.- Fr. abgebucht. Wird für weniger als 25'000.- Fr. ausgebeutet, gilt die Mindestentschädigung als Vorauszahlung für später auszubeutendes Material. Hierzu wird ein Abbauprotokoll vom Pächter geführt und vom Verpächter gemäss der Profilerstellung des Ingenieurbüros kontrolliert.

#### Art. 5 DAUER DER MINDESTENTSCHEDIGUNG

Die in Art. 4 vereinbarte Mindestentschädigung als Vorauszahlung dauert solange, bis die geschätzte auszubeutende Menge bezahlt und der bereits vorbezahlte Betrag von 250'000.- Fr. abgegolten ist.

#### Art. 6 DAUER DES VERTRAGES

Das Pachtverhältnis beginnt ab 01. Januar 2021, spätestens aber mit beidseitiger Vertragsunterzeichnung. Das Pachtverhältnis dauert 25 Jahre oder bis die geschätzte Materialmenge ausgebeutet ist. Nach Ablauf der 25 Jahre wird der Vertrag automatisch verlängert, bis ein Vertragspartner das Pachtverhältnis unter Einhaltung der sechsmonatigen Kündigungsfrist auflöst.

#### Art. 7 ABHOLZUNG

Der Pächter verpflichtet sich, die forstpolizeilichen Bestimmungen einzuhalten. Die Abholzung erfolgt durch die Burgergemeinde, und zwar auf Kosten des Pächters. Die Rodungsgebühr geht zu Lasten des Pächters.

#### Art. 8 ZUFAHRT

Der Strassenverkehr auf der Strasse Visp – Visperterminen darf nicht behindert werden. Die Zufahrt zu den angrenzenden Parzellen in Ostrichtung im Raum genannt Bielti sind für die Bewirtschaftung möglichst offen zu halten. Unterhalt der Zufahrt ist Sache des Pächters.

#### Art. 9 SCHÄDEN

Für allfällige Schäden gegenüber Dritten, welche durch aktive Bautätigkeiten des Pächters entstehen, hat der Pächter allein aufzukommen. Für Personen-, Sach-, Vermögens- und weitere Schäden an Dritten, welche durch Benutzung der Parzelle 4040 und 4041 entstehen, haften weder Pächter noch Verpächter.

#### Art. 10 ABSCHLUSSARBEITEN

Nach Beendigung der Ausbeutung sind die Parzellen 4040 und 4041 gemäss den Vorgaben des bewilligten Baugesuches oder den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften, vom Pächter instand zu setzen. Die Eigentumsverhältnisse der Parzellen 4040 und 4041 bleiben bestehen.

#### Art. 11 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand ist Visp. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

#### Art. 12 GELTUNGSDAUER DES VERTRAGES

Dieser Vertrag ist die Fortsetzung des abgelaufenen Vertrages vom 3. 8. 1982.

